

# Rechtsprechungsübersicht zur Veranstaltungsbranche

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Ulrich Poser, Hamburg

Der auf die Veranstaltungsbranche spezialisierte Rechtsanwalt, der deutsche Richter bundesweit „live“ erlebt, muss erfahren, dass vieler Orts Unklarheit darüber herrscht, worum es in unserer Branche eigentlich geht. Das Recht der Veranstaltungsbranche ist leider Fachwissen über die vertraglichen Grundlagen sowie die typischen Veranstalterlasten GEMA, Ausländersteuer und Künstlersozialabgabe, das man sich nicht „mal so eben“ aneignen kann. So muss der Praktiker dem über einen Streit zwischen Veranstalter und Künstler oder Gastspiel-direction entscheidenden Gericht erst einmal den Unterschied zwischen der Künstlervermittlung und dem völlig anders gelagerten Ein- und Verkauf von Künstlern erklären. Begriffe wie „Veranstalter“, „Gastspiel-direction“ oder „Künstlervermittler“ bedürfen sorgfältiger Definition. In gleicher Weise müssen die unterschiedlichen Vertragstypen unserer Branche (Konzertverträge, Gastspielverträge, Agenturverträge, Managementverträge, Tournee- und Kooperationsverträge) dargelegt werden. Erst nach erfolgter Schulung des Gerichts können entsprechende Rechtsstreitigkeiten auch gewonnen werden. Haarsträubende Entscheidungen bleiben dennoch nicht aus: Beispiel hierfür ist eine neuere Entscheidung eines süddeutschen Landgerichts, das einen Konzertvertrag als nichtig einstufte, weil er nicht vom Bürgermeister persönlich unterschrieben war. Obwohl die Band drei Tage hintereinander aufgetreten war, verneinte es den geltend gemachten Gegenanspruch der Kapelle. Nachfolgender kurzer Rechtsprechungsübersicht ist anhand von zehn Fällen aus der Praxis zu entnehmen, wie deutsche Gerichte über unsere Branche urteilen.

## Fall 1: Austausch von Interpreten

Die Frage der Zulässigkeit des „Austauschs“ von Interpreten stellt sich in der Praxis in erster Linie im Bereich der klassischen Musik. Während im Bereich der Pop- und Rockmusik ein Austausch von Interpreten denkbar ist (keinem Besucher eines Konzertes der Rolling Stones kann kurzfristig die Kelly-Family „vorgesetzt“ werden), ist der Austausch von Sängern beispielsweise im Opernbereich „ständige Übung“. Das AG Düsseldorf (NJW 1990, 2559ff.) entschied, dass dem Konzertbesucher ein Minderungsanspruch gemäß § 634 BGB zusteht, wenn bei Opernveranstaltungen angekündigte „berühmte“ Darsteller durch weniger bekannte Interpreten ausgetauscht werden.

## Fall 2: Absage der bekannten Solistin

Auch das AG Hamburg (Urteil v. 15.5.1996, 18a C. 243/95) gab der Klage eines Konzertbesuchers auf Rückzahlung des Kartenpreises bei Absage einer bekannten Solistin statt. Da im Verhältnis Besucher-Veranstalter Werkvertragsrecht Anwendung finde, sei der Veranstalter gem. § 633 BGB auch ohne Verschulden zur Rückabwicklung des Vertrages verpflichtet, wenn der Veranstaltung eine „zugesicherte Eigenschaft“, mithin die Mitwirkung einer weltbekannten Solistin, fehle. Anders könnte zu entscheiden sein, wenn der Konzertveranstalter den „Solisten-austausch“ wirksam in seinen Allgemeinen Geschäfts-

bedingungen zum Vertragsgegenstand macht.

## Fall 3: Tod des Dirigenten:

Nach dem Urteil des AG Mannheim (NJW 1991, 1490) hat der Konzertveranstalter den im Vorverkauf gezahlten Eintrittspreis zu erstatten, wenn ein Symphoniekonzert wegen des Todes des angekündigten Dirigenten unter der Leitung eines anderen Dirigenten aufgeführt werden muß (vgl. den Fall einer Theaterrückführung: AG Bonn, NJW 1983, 1200).

## Fall 4: Verspäteter Konzertbeginn

Das AG Passau entschied mit Urteil vom 12.2.1993, dass ein Besucher eines Open-Air-Konzerts, der nur etwa eine Stunde zuhört und dann abreisen muß, weil das für 17.00 Uhr angekündigte Konzert wegen Schwierigkeiten im Bühnenaufbau erst um 21.38 Uhr beginnt, von 45.-DM Eintrittsgeld einen Betrag i.H.v. 36.-DM zurückverlangen kann.

## Fall 5: Hörschaden 1

Pech für den Veranstalter eines Heavy-Metal Konzerts: Mit Urteil des LG Trier vom 29.10.1992 (NJW 1993, 1474) wurde festgestellt, dass der Veranstalter alle möglichen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um Hörschäden der Zuhörer zu verhindern. In diesem Fall wurde ein Rockkonzert in einem Kellergewölbe veranstaltet, mit der Folge, dass 30 von 500 Besuchern Hörschäden erlitten. Der Veranstalter wurde allein in einem Fall zur Zahlung eines Schmerzensgeldes i.H.v. DM 1.600,00 verurteilt. Zudem wurde die vom Veranstalter aus den Eintrittskarten verwandte Allgemeine Geschäftsbedingung „Keine Haftung für Sach- und Körperschäden“ wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG für unwirksam erklärt.

## Fall 6: Hörschaden 2

Sowohl der Veranstalter eines Rockkonzerts als auch der Zulieferer der Band haften aufgrund einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB), wenn ein Zuhörer wegen der Lautstärke des Konzerts eine Innenohrschädigung davonträgt. Im zugrundeliegenden Fall konnten sich die Zuhörer den Boxen auf 1,8 m nähern; der Schall wurde durch einen Limiter auf 110 dB begrenzt (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 13.9.2001, NJW-RR 2001, 1604).

## Fall 7: Haftungsfragen

Mit Urteil vom 2.3.1995 entschied das AG Schöneberg (VuR 5/1995, 359), dass bei Ausfall des Konzerts sowohl der örtliche Veranstalter als auch der Tourneeveranstalter gegenüber dem Käufer der Eintrittskarte als sog. Gesamtschuldner nach § 426 BGB auf Rückzahlung des Eintrittspreises haften. Das AG Düsseldorf entschied mit Urteil vom 10.2.1995 (VuR, a.o.C. S. 358), dass der Kunde nicht den Tourneeveranstalter, sondern allein den örtlichen Veranstalter in Anspruch nehmen kann, da nur mit diesem ein Vertrag zustande gekommen sei.

# Rechtsprechungsübersicht zur Veranstaltungsbranche

Ein Beitrag von Rechtsanwalt Ulrich Poser, Hamburg

Der auf die Veranstaltungsbranche spezialisierte Rechtsanwalt, der deutsche Richter bundesweit „live“ erlebt, muss erfahren, dass vieler Orts Unklarheit darüber herrscht, worum es in unserer Branche eigentlich geht. Das Recht der Veranstaltungsbranche ist leider Fachwissen über die vertraglichen Grundlagen sowie die typischen Veranstalterlasten GEMA, Ausländersteuer und Künstlersozialabgabe, das man sich nicht „mal so eben“ aneignen kann. So muss der Praktiker dem über einen Streit zwischen Veranstalter und Künstler oder Gastspiel-direction entscheidenden Gericht erst einmal den Unterschied zwischen der Künstlervermittlung und dem völlig anders gelagerten Ein- und Verkauf von Künstlern erklären. Begriffe wie „Veranstalter“, „Gastspiel-direction“ oder „Künstlervermittler“ bedürfen sorgfältiger Definition. In gleicher Weise müssen die unterschiedlichen Vertragstypen unserer Branche (Konzertverträge, Gastspielverträge, Agenturverträge, Managementverträge, Tournee- und Kooperationsverträge) dargelegt werden. Erst nach erfolgter Schulung des Gerichts können entsprechende Rechtsstreitigkeiten auch gewonnen werden. Haarsträubende Entscheidungen bleiben dennoch nicht aus: Beispiel hierfür ist eine neuere Entscheidung eines süddeutschen Landgerichts, das einen Konzertvertrag als nichtig einstuft, weil er nicht vom Bürgermeister persönlich unterschrieben war. Obwohl die Band drei Tage hintereinander aufgetreten war, verneinte es den geltend gemachten Gegenanspruch der Kapelle. Nachfolgender kurzer Rechtsprechungsübersicht ist anhand von zehn Fällen aus der Praxis zu entnehmen, wie deutsche Gerichte über unsere Branche urteilen.

## Fall 1: Austausch von Interpreten

Die Frage der Zulässigkeit des „Austauschs“ von Interpreten stellt sich in der Praxis in erster Linie im Bereich der klassischen Musik. Während im Bereich der Pop- und Rockmusik ein Austausch von Interpreten denkbar ist (keinem Besucher eines Konzertes der Rolling Stones kann kurzfristig die Kelly-Family „vorgesetzt“ werden), ist der Austausch von Sängern beispielsweise im Opernbereich „ständige Übung“. Das AG Düsseldorf (NJW 1990, 2559ff.) entschied, dass dem Konzertbesucher ein Minderungsanspruch gemäß § 634 BGB zusteht, wenn bei Opernveranstaltungen angekündigte „berühmte“ Darsteller durch weniger bekannte Interpreten ausgetauscht werden.

## Fall 2: Absage der bekannten Solistin

Auch das AG Hamburg (Urteil v. 15.5.1996, 18a C. 243/95) gab der Klage eines Konzertbesuchers auf Rückzahlung des Kartenpreises bei Absage einer bekannten Solistin statt. Da im Verhältnis Besucher-Veranstalter Werkvertragsrecht Anwendung finde, sei der Veranstalter gem. § 633 BGB auch ohne Verschulden zur Rückabwicklung des Vertrages verpflichtet, wenn der Veranstaltung eine „zugesicherte Eigenschaft“, mithin die Mitwirkung einer weltbekannten Solistin, fehlt. Anders könnte zu entscheiden sein, wenn der Konzertveranstalter den „Solisten-austausch“ wirksam in seinen Allgemeinen Geschäfts-

bedingungen zum Vertragsgegenstand macht.

## Fall 3: Tod des Dirigenten:

Nach dem Urteil des AG Mannheim (NJW 1991, 1490) hat der Konzertveranstalter den im Vorverkauf gezahlten Eintrittspreis zu erstatten, wenn ein Symphoniekonzert wegen des Todes des angekündigten Dirigenten unter der Leitung eines anderen Dirigenten aufgeführt werden muß (vgl. den Fall einer Theaterrückführung: AG Bonn, NJW 1983, 1200).

## Fall 4: Verspäteter Konzertbeginn

Das AG Passau entschied mit Urteil vom 12.2.1993, dass ein Besucher eines Open-Air-Konzerts, der nur etwa eine Stunde zuhört und dann abreisen muß, weil das für 17.00 Uhr angekündigte Konzert wegen Schwierigkeiten im Bühnenaufbau erst um 21.38 Uhr beginnt, von 45.-DM Eintrittsgeld einen Betrag i.H.v. 36.-DM zurückverlangen kann.

## Fall 5: Hörschaden 1

Pech für den Veranstalter eines Heavy-Metal Konzerts: Mit Urteil des LG Trier vom 29. 10.1992 (NJW 1993, 1474) wurde festgestellt, dass der Veranstalter alle möglichen und erforderlichen Vorkehrungen zu treffen hat, um Hörschäden der Zuhörer zu verhindern. In diesem Fall wurde ein Rockkonzert in einem Kellergewölbe veranstaltet, mit der Folge, dass 30 von 500 Besuchern Hörschäden erlitten. Der Veranstalter wurde allein in einem Fall zur Zahlung eines Schmerzensgeldes i.H.v. DM 1.600,00 verurteilt. Zudem wurde die vom Veranstalter aus den Eintrittskarten verwandte Allgemeine Geschäftsbedingung „Keine Haftung für Sach- und Körperschäden“ wegen Verstoßes gegen § 9 AGBG für unwirksam erklärt.

## Fall 6: Hörschaden 2

Sowohl der Veranstalter eines Rockkonzerts als auch der Zulieferer der Band haften aufgrund einer Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflichten (§ 823 I BGB), wenn ein Zuhörer wegen der Lautstärke des Konzerts eine Innenohrschädigung davonträgt. Im zugrundeliegenden Fall konnten sich die Zuhörer den Boxen auf 1,8 m nähern; der Schall wurde durch einen Limiter auf 110 dB begrenzt (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 13.9.2001, NJW-RR 2001, 1604).

## Fall 7: Haftungsfragen

Mit Urteil vom 2.3.1995 entschied das AG Schöneberg (VuR 5/1995, 359), dass bei Ausfall des Konzerts sowohl der örtliche Veranstalter als auch der Tourneeveranstalter gegenüber dem Käufer der Eintrittskarte als sog. Gesamtschuldner nach § 426 BGB auf Rückzahlung des Eintrittspreises haften. Das AG Düsseldorf entschied mit Urteil vom 10.2.1995 (VuR, a.o.O. S. 358), dass der Kunde nicht den Tourneeveranstalter, sondern allein den örtlichen Veranstalter in Anspruch nehmen kann, da nur mit diesem ein Vertrag zustande gekommen sei.